

Voraussetzungen kann die Anonymisierung der Vernichtung gleichgestellt werden. Ist sie nicht möglich, sind die Daten zu vernichten.<sup>1252</sup>

Bevor die Behörde jedoch den Vernichtungs- bzw Anonymisierungsprozess einleiten darf, hat sie die Daten dem Amt für Kultur zur Archivierung anzubieten; dieses entscheidet gem Art 4 Abs 2 ArchivG dann darüber, ob die Daten einer Archivierung würdig sind oder nicht. Gem dem ArchivG sollen nur wissenschaftlich bzw kulturell wertvolle bzw würdige Daten archiviert werden.<sup>1253</sup> Sie können auch elektronischer Form sein.<sup>1254</sup> Dieses Spannungsverhältnis zwischen Vernichtungs- und Archivierungspflicht findet sich auf grundrechtlicher Ebene im Grundrecht auf Datenschutz als Element des Rechts auf Privatsphäre gem Art 32 LV und Art 8 EMRK sowie der Wissenschaftsfreiheit gem Art 10 EMRK und Art 40 LV.<sup>1255</sup> Auf der einen Seite stehen der Grundsatz der Zweckmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit, aus welchen sich eine Pflicht zur Löschung bzw Vernichtung der Daten nach Erfüllung des Zwecks ableiten lässt, da sie dann nicht mehr aufbewahrt werden müssen; auf der anderen Seite steht jedoch das Interesse und der Zweck der Archive, „das kulturelle Erbe zu bewahren.“<sup>1256</sup> Dabei ist die Frage, welches Interesse und damit welches Grundrecht schwerer wiegt, im Einzelfall zu beurteilen.<sup>1257</sup>

Da die Archivierungspflicht und die (in diesem Zusammenhang subsidiär anwendbare) Löschungspflicht in der DS-GVO nicht bzw nicht ausdrücklich geregelt sind<sup>1258</sup>, könnte sie nur dann weiterbestehen, wenn der liechtensteinische Gesetzgeber diesbezüglich von der Regelungsermächtigung gem Art 6 Abs 2 resp Art 9 Abs 2 lit j DS-GVO Gebrauch macht und eine gesetzliche Grundlage für diese Pflicht entweder neu schafft oder den bis dato geltenden Art 25 DSG in das Ausführungsgesetz zur DS-GVO übernimmt resp in Spezialgesetzen festlegt. Andernfalls fiel diese Pflicht mangels entsprechender Grundlage in der VO weg. An der grundsätzlichen Löschungspflicht ändert sich im Lichte des Zweckmäßigkeitsgrundsatzes nichts; die Verpflichtung zum Vorschlag der Archivierung lässt sich mE durchaus mit der

---

<sup>1252</sup> Vgl BuA 130/2008, 43; ähnlich *Bühler* in *Maurer-Lambrou/Blechta*, BSK chDSG<sup>3</sup>, Art 21 chDSG, Rz 22.

<sup>1253</sup> Vgl *Bühler* in *Maurer-Lambrou/Blechta*, BSK chDSG<sup>3</sup>, Art 21 chDSG, Rz 29.

<sup>1254</sup> BuA 130/2008, 43.

<sup>1255</sup> Vgl *Mittelberger* in LJZ 2003, 53 f; *Hoch*, Meinungsfreiheit, in *Kley/Vallender*, Grundrechtspraxis, 195, Rz 5.

<sup>1256</sup> *Mittelberger* in LJZ 2003, 53.

<sup>1257</sup> So auch *Mittelberger* in LJZ 2003, 54.

<sup>1258</sup> Art 89 DS-GVO sieht diesbezüglich lediglich Vorgaben an die Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person im Rahmen der Datenarchivierung vor, normiert jedoch keine Archivierungspflicht; vgl auch Erw 156 der DS-GVO.